

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Solarnetzwerk Hamburg GmbH

## §1 Einbeziehung der AGB in den Maklerauftrag

Mit diesen AGB werden die Vertragsbedingungen festgelegt, nach denen Solarnetzwerk Hamburg GmbH (nachfolgend Solarnetzwerk genannt) dem Kunden Anbieter, Lieferanten, Verkäufer und sonstige Leistungen im Bereich der Solartechnik und erneuerbaren Energien nachweist oder vermittelt, der Kunden seinerseits eine Nachweisoder Vermittlerleistung als vertragsgemäß anerkennt und nach denen er die ihm gegenüber Solarnetzwerk obliegenden vertraglichen Mitwirkungspflichten und Gegenleistungen erbringt. Die AGB werden Vertragsbestandteil, indem der Kunde sie bei Erteilung des Maklerauftrags anerkennt, soweit er zuvor in zumutbarer Art und Weise Gelegenheit hatte, von ihnen Kenntnis zu nehmen.

# §2 Fortgeltung der AGB für etwaige Folgeaufträge

Diese AGB gelten auch für künftige Verträge, mit denen Solarnetzwerk zur Leistungserbringung durch den Kunden beauftragt wird, sofern in einem solchen Folgeauftrag nicht eine abweichende Regelung in Schriftform vereinbart wird, ohne dass Solarnetzwerk erneut auf ihre Einbeziehung hinweisen muss.

#### §3 Geltungsumfang und Leistungsumfang von Solarnetzwerk

Die hier vorliegenden AGB gelten für alle von Solarnetzwerk dem Kunden nachgewiesenen oder vermittelten Angebote und sonstigen Vermittlungs- oder Maklerleistungen. Der Kunde erkennt an, dass Solarnetzwerk keine eigenen Verkäufe, Lieferungen, Dienst- und Werksleistungen, wie z.B. Lieferung, Verkauf, Montagen, Reparaturen, Wartungen, Beratungen oder sonstige Leistungen erbringt, die über die Pflichten eines Maklervertrages hinausgehen.

### §4 Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden und zusätzliche Abreden

Einkaufsbedingungen des Kunden sind für Solarnetzwerk nur verbindlich, soweit sie von Solarnetzwerk ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Etwaige von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen, die dem Kunden von Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Bevollmächtigten gegeben werden, sind solange schwebend unwirksam, bis ein Geschäftsführer oder Prokurist von Solarnetzwerk ihre Wirksamkeit schriftlich bestätigt hat. Eine Rechtspflicht, die Bestätigung erteilen zu müssen, besteht nicht.

# §5 Beschränkung der Leistungspflicht auf typische Maklerleistungen

Sämtliche dem Kunden von Solarnetzwerk überlassenen Produktbeschreibungen, Darstellungen und technischen Daten der Angebote Dritter stellen kein rechtsverbindliches Angebot dar. Sie dienen ausschließlich der Veranschaulichung, Bewertung und Auswahl von Leistungen und Preisen der von Solarnetzwerk vermittelten Anbieter. Solarnetzwerk haftet insbesondere nicht für die Richtigkeit der in den genannten Unterlagen aufgeführten Inhalte. Sämtliche über die reine Nachweis- oder Vermittlungsleistung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wie z.B. fachliche Beratung,

Planung, Kauf, Installation und sonstige zum Kauf oder zur Erstellung einer vollständigen Photovoltaikanlage oder einzelner ihrer Komponenten, sind nicht von Solarnetzwerk zu vertreten, sondern ergeben sich abschließend und ausschließlich aus einer zwischen dem Kunden und den von Solarnetzwerk nachgewiesenen oder vermittelten Anbietern geschlossenen Vereinbarung.

# §6 Freibleibende Angebote und Verbot der ungenehmigten Weitergabe von Informationen

Sämtliche dem Kunden von Solarnetzwerk vorgelegten Nachweise, Angebote und vermittelten Anbieter sind freibleibend. Der Kunde wird diese vertraulich behandeln und ausschließlich für sein eigenes Photovoltaik- bzw. Energieprojekt verwenden. Jede von Solarnetzwerk nicht zuvor in Schriftform genehmigte Weitergabe der von Solarnetzwerk dem Kunden überlassenen Unterlagen und/oder Informationen an Dritte wird als Vertragsverletzung gewertet und kann Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Sofern infolge einer nicht genehmigten Weitergabe Dritte ohne Einbeziehung von Solarnetzwerk einen Auftrag erteilen, der bei Einbindung von Solarnetzwerk eine Courtagepflicht ausgelöst hätte, ist der Kunde verpflichtet, die entgangene Courtage seinerseits an Solarnetzwerk zu zahlen.

## §7 Benennung der von Solarnetzwerk vermittelten Aufträge als Referenz

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass Solarnetzwerk die aufgrund seiner Beratungsdienstleistung beauftragten Leistungen seiner Partner-Fachbetriebe (vermittelter Auftragnehmer) als Referenz öffentlich benennen und mit Fotos und anonymisierten Anlagen- und Kundendaten öffentlich, z.B. in Annoncen, Werbeschriften oder im Internet, bewerben darf. Die hier erteilte Einverständniserklärung kann vom Kunden jederzeit mit Wirkung ab Zugang bei Solarnetzwerk widerrufen werden.

#### §8 Unverbindliche Ertragsprognosen bzw. Potentialanalysen

Etwaige von Solarnetzwerk im Zuge der Vermittlungstätigkeit erstellte oder bei Dritten eingeholte und dem Kunden zur Verfügung gestellte Ertragsprognosen, Potentialanalysen für Solarstromanlagen mit oder ohne Stromspeicher und ggf. mit Stromlieferprodukten wie "Clouds" und "Flats" sowie ggf. zu Heizungs- und Windkraftanlagen werden sorgfältig und auf Grundlage einschlägiger mathematischer Modellrechnungen ermittelt. Dennoch können die Inhalte und Ergebnisse einer Ertragsprognose unter keinen Umständen garantiert werden. Eine Ertragsprognose wird auf Basis einer störungsfrei laufenden, bei Photovoltaikanlagen z.B. verschattungsfreien und sauberen Anlage erstellt; die Verschattungsfreiheit und Sauberkeit der Anlage ist während der gesamten Laufzeit der Anlage vom Betreiber sicherzustellen. In der Praxis können die ermittelten oder geschätzten über den ausgewiesenen Betriebszeitraum abweichen, da zahlreiche Berechnungsparameter langfristig nicht vorhersehbar sind, Veränderungen unterliegen werden können. Insbesondere kann die Höhe von Einspeisevergütungen pro Kilowattstunde (kWh) oder etwaiger Förderbeträge nicht garantiert werden. Die tatsächlichen Erträge einer Strom- oder Wärmeerzeugungsanlage, z.B. Photovoltaikanlage, können aufgrund von Schwankungen des Wetters, den Wirkungsgraden der Solarmodule, der Wechselrichter, der Stromspeicher sowie anderen Faktoren gegenüber den erstellten Prognosen abweichen. Die für die Berechnung verwendeten Werte des durchschnittlichen Jahresbedarfs an elektrischer oder thermischer Energie sowie aktuelle und zukünftig erwartete Energiebezugspreise werden vom Kunden/Interessenten vorgegeben. Auch die ermittelte Höhe der Eigenverbrauchsquote (Autarkie) kann nicht garantiert werden, da diese maßgeblich vom Nutzungsverhalten des Betreibers/Immobiliennutzers abhängig ist. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Ertragsprognosen und Potentialanalysen wird deshalb keine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Eine steuerliche Betrachtung oder Beratung wird von Solarnetzwerk nicht erteilt.

## §9 Verbindlichkeit der mit den Lieferanten geschlossenen Vereinbarungen

Maßgeblich für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und den von Solarnetzwerk vermittelten oder nachgewiesenen Lieferanten sind ausschließlich die zwischen Kunde und Lieferant vereinbarten Bedingungen und Preise. Solarnetzwerk wird den Abschluss des Vertrags und das Zustandekommen des Auftrags bei Bedarf vermittelnd unterstützen, wird aber weder selbst Vertragspartei der Lieferverträge, noch tritt es in irgendeiner Weise in die Leistungspflicht des Lieferanten ein. Eine Haftung, Gewährleistung oder Mithaftung von Solarnetzwerk für die Vertragserfüllung durch den Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

# §10 Fälligkeit der Maklercourtage

Mit rechtsverbindlicher Beauftragung eines von Solarnetzwerk vermittelten oder nachgewiesenen Lieferanten wird die Solarnetzwerk zustehende Maklercourtage fällig. Diese wird von Solarnetzwerk ausschließlich gegenüber den Lieferanten erhoben, es sei denn, dass zwischen Solarnetzwerk und dem Kunden eine abweichende Abrede in Schriftform getroffen wird, wonach der Kunde sich verpflichtet, die Maklercourtage seinerseits an Solarnetzwerk zu zahlen.

## §11 Datenschutz

Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kunden- und Projektdaten werden von Solarnetzwerk unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere denen der DSGV, gespeichert und gelöscht.

#### §12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Solarnetzwerk und dem Kunden unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen unberührt. Dies gilt nicht, wenn ein Festhalten an dem Vertrag für eine der Parteien eine unzumutbare Härte darstellen würde und sich diese berechtigterweise darauf beruft.

#### §13 Sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Soweit der Kunde diesen Vertrag nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB schließt, wird als Gerichtsstand die Freie und Hansestadt Hamburg vereinbart. Solarnetzwerk steht es frei, auch ein anderes nach den Bestimmungen der ZPO und des GVG zuständiges Gericht zu wählen. Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.